

Vierte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 28.03.2013¹

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die nachfolgende vierte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 26.03.2013 genehmigt worden.

Abschnitt I

- 1) Die Anlage 1 „Auswahl nach Qualifikation und Einzelnoten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a)“ der Ordnung wird um das folgende Fach ergänzt:

		Faktor
Hanse Law School	50 % nach Gewichtung	
	1. Englisch, ersatzweise andere Fremdsprache	3
	2. Deutsch	1

- 2) In der Anlage 2 „Auswahl nach besonderer Eignung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b)“ wird ersatzlos gestrichen
- a) in der Tabelle der Punkt 2.3 „Hanse Law School“ mit sämtlichen dazugehörigen Angaben (die nachfolgenden Fächerangaben in der Tabelle werden entsprechend neu numeriert, beginnend mit „2.3 Sport“) sowie
- b) sämtliche nach der Tabelle unter der Überschrift „2.1 Studiengangsspezifische Anlage Hanse Law School“ abgedruckten Regelungen.

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung.